



Energierichtplan des Kantons Basel-Stadt

Das Wichtigste in Kürze

Was ist ein Energierichtplan?

Ein Energierichtplan ist ein Planungsinstrument, mit dessen Hilfe aufgezeigt wird, wie die Energieversorgung zukunftsgerichtet weiterentwickelt werden kann.

Was ist der „Teilrichtplan Energie Basel-Stadt“?

Genau wie der „Kantonale Richtplan“ ist der „Teilrichtplan Energie Basel-Stadt“ (kurz: Energierichtplan, ERP) ein strategisches Instrument, welches die Behörden als Entscheidungsgrundlage nutzen, um die Vorgaben der kantonalen und eidgenössischen Politik koordiniert und konsequent umzusetzen.

Der ERP hält die aktuelle Energieversorgungssituation im Kanton Basel-Stadt fest und zeigt auf, mit welchen Massnahmen in Zukunft Angebot und Nachfrage an Wärme und Kälte pro Gebiet so erneuerbar, wirtschaftlich, energie- und ressourceneffizient wie möglich bereitgestellt und genutzt werden können.

Ab wann gilt der Energierichtplan?

Der ERP liegt im Entwurf vor und ist mit dem Planungsamt, dem Tiefbauamt, IWB sowie den Gemeinden Riehen und Bettingen abgestimmt. Von 8. Juli bis 6. September 2019 läuft die öffentliche Vernehmlassung. In Anschluss daran werden die eingegangenen Rückmeldungen ausgewertet, der ERP wird überarbeitet und schliesslich vom Regierungsrat beschlossen und damit festgesetzt. Voraussichtlich wird dies Ende 2019 der Fall sein.

Ziel der Vernehmlassung

Für Planungsinstrumente von der Grössenordnung und Tragweite des ERP ist eine öffentliche Vernehmlassung entscheidend. Nur so können allfällige Lücken erkannt und Bedürfnisse von möglicherweise vergessenen Anspruchsgruppen berücksichtigt werden.

Wie bei anderen Vernehmlassungen üblich werden die Rückmeldungen sorgfältig ausgewertet. Anpassungen am ERP finden dann statt, wenn es sich bei den gemachten Anregungen um notwendige und den Zielen des ERP entsprechende Ergänzungen handelt.

Übergeordnete Ziele des ERP

Seit 1. Oktober 2017 ist das revidierte kantonale Energiegesetz (EnG) in Kraft. Es macht u.a. Vorschriften für Neubauten, Gebäudehülle, Heizungsersatz und Warmwassererzeuger und gibt zudem klare Klimaschutzziele vor (§2 EnG: Reduktion auf eine Tonne CO₂ pro Einwohner/Jahr bis 2050).

§19 EnG verlangt explizit das Erstellen eines kantonalen Energierichtplans. Der ERP ist somit Teil der gesetzlichen Klimaschutzmassnahmen.

Was leistet der ERP?

Der ERP zeigt auf, dass die Umstellung auf erneuerbare Energieträger im Kanton Basel-Stadt machbar ist. Er tut dies, indem er transparent macht, welche Gebiete sich für welche Art der er-

neuerbaren Wärmeproduktion am besten eignen. Dadurch bietet der ERP die Möglichkeit, Synergien zu nutzen und die Umstellung auf erneuerbare Energieträger so gut wie möglich zu koordinieren. Gleichzeitig hilft der ERP, teure Doppelspurigkeiten in der Infrastruktur (paralleles Angebot von Fernwärme und Gas) zu reduzieren.

Bedeutung des ERP für die Bevölkerung von Basel-Stadt

Grundsätzlich verschafft der ERP Überblick über die voraussichtlichen Änderungen im Energieversorgungsnetz des Kantons Basel-Stadt. Dies ist wichtig für Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer und Energieversorger; ihnen gewährt der ERP Planungssicherheit.

Konkret zeigt der ERP auf, in welchen Gebieten welche örtlich gebundenen erneuerbaren Energieträger (z.B. Fernwärme, Grundwasser, Erdwärme) vorzugsweise zu nutzen und in welchem Zeitraum Veränderungen an der leitungsgebundenen Infrastruktur vorgesehen sind. Diese Priorisierungen von Energieträgern pro Gebiet sind in sogenannten Massnahmenblättern dargestellt. Die Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer, können anhand dieser Massnahmenblätter einsehen, ob in Zukunft für den Ersatz einer Gasheizung prioritär andere Wärmequellen, wie z.B. Fernwärme oder ein Wärmeverbund, in Frage kommen.

Im ERP nicht aufgeführt sind alle nicht örtlich gebundenen erneuerbaren Energieträger wie Solaranlagen, Luftwasserwärmepumpen und Pelletheizungen. Diese können auf dem ganzen Kantonsgebiet eingesetzt werden, sofern sie sich technisch auf der jeweiligen Parzelle realisieren lassen.

Kriterien zur Unterteilung in die verschiedenen Gebiete

Bei der Einteilung in Gebiete spielten mehrere Aspekte eine Rolle: die heute vorhandene Infrastruktur (Fernwärme, Abwärme etc.), die Wärmebedarfsdichte und das Potenzial zur Nutzung von Erdwärme, Grundwasser, Abwärme (z.B. aus der ARA) und Wärme aus der Abfallverbrennung.

Um die Wärmebedarfsdichte pro Gebiet zu ermitteln, wurde der Stand im Jahr 2016 als Ausgangspunkt genommen und der Bedarf entlang der Prognose für die städtebauliche Entwicklung (Bebauungspläne, Schutzzonen, Entwicklungsgebiete etc.) auf das Jahr 2035 hochgerechnet.

Was bedeuten die verschiedenen Gebietsbezeichnungen?

F steht für Fernwärme, V für Wärmeverbände, K für Grundwassernutzung und E für Erdwärme.

In Kapitel 1 des ERP sind die Details zu den Bezeichnungen festgehalten.

Schreibt der Energierichtplan vor, wo welche Energie genutzt werden muss?

Nein. Der ERP zeigt die Möglichkeiten zum Umstieg auf eine erneuerbare Energieversorgung im Kanton Basel-Stadt auf. Er macht keine Vorschriften, sondern ist ein Planungsinstrument. Deshalb sind in den Massnahmenblättern lediglich Prioritäten für bestimmte Energieträger pro Gebiet festgehalten und keine Verbote.

Das kantonale Energiegesetz (EnG) verpflichtet dazu, wo immer möglich auf erneuerbare Energie umzusteigen. Beim Strom wurde dieser Umstieg bereits vollzogen, seit 2009 beziehen die Einwohnerinnen und Einwohner von Basel Elektrizität, die zu 100 Prozent aus erneuerbaren Quellen stammt. Bei der Energie für Heizen und Warmwasser besteht hingegen noch Handlungsbedarf. Langfristig sollen mindestens 90 Prozent der Energieversorgung mit erneuerbarer Energie erfolgen. Wenn also in einer Liegenschaft der Ersatz einer Öl- oder Gasheizung ansteht, ist laut EnG der Umstieg auf ein erneuerbares Heizsystem notwendig. Dadurch wird die Zahl der Öl- und Gasheizungen auf dem gesamten Kantonsgebiet kontinuierlich abnehmen. In logischer Folge wird auch die Versorgung mit Gas dem abnehmenden Bedarf entsprechend angepasst.

In der Praxis heisst das: Jeder Heizungsersatz ist individuell zu beurteilen und der ERP fungiert dabei als Entscheidungsgrundlage. So besteht z.B. in einem für Fernwärme priorisierten Gebiet

weder die Garantie für einen Anschluss an die Fernwärme noch die Pflicht, eine Anschlussmöglichkeit zu nutzen, wenn sich eine andere erneuerbare Lösung (z.B. Nahwärme, Wärmepumpe, Holzschnitzel etc.) ökonomisch und ökologisch als sinnvoller erweist. Den Entscheid, welcher Energieträger zum Einsatz kommt, fällt nach wie vor die Liegenschaftseigentümerin resp. der Liegenschaftseigentümer – selbstverständlich im Rahmen des gesetzlich und technisch Möglichen.

Wer gibt über den ERP Auskunft?

Allgemeine Fragen und Fragen zum Heizungsersatz: Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Energie, Tel.: 061 639 23 50, E-Mail: energie@bs.ch

Fragen zum Fernwärme- und Gasnetz leitet das AUE an IWB weiter, Fragen zur Fernwärme in Riehen an die Gemeinde Riehen.